Allgemeine Geschäftsbedingungen von Top Padel

CTPM Sports GmbH

(Geschäftsführer: Kevin Sorensen)

Alexanderstraße 136 A, 70180 Stuttgart

Unter der Bezeichnung „Top Padel“ bietet die CTPM Sports GmbH (im Folgenden „CTPM“) die Padelhallen, die sich in der von ihr betriebenen Anlage in 73760 Ostfildern, Schönbergstraße 38, befinden, sowie die dort in einem Trainingsraum zusammengefassten Fitnesstrainingsgeräte (im Folgenden insgesamt „Anlagen“) sowohl Privatpersonen als auch Vereinen sowie Unternehmern und Unternehmen (im Folgenden insgesamt „Kunden“) zur Miete an.

Für dieses Angebot sowie die diesbezüglich zwischen CTPM und seinen Kunden geschlossenen Verträge gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“).

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 CTPM erbringt seine vorgenannten Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB in Verbindung mit dem einer Buchung zugrunde liegenden Angebot von CTPM. Sofern in einem Angebot von CTPM Bestimmungen getroffen werden, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen, so gehen insoweit die Bestimmungen in dem Angebot im Zweifelsfall der betreffenden Regelung in diesen AGB vor. Anderweitige Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden soll, sind schriftlich abzufassen.

1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann in einen Vertrag zwischen CTPM und dem Kunden einbezogen, wenn und soweit dies ausdrücklich von CTPM schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, so bleibt die Fortgeltung dieser AGB davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Widerspruch zu Regelungen dieser AGB stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

Im Übrigen sind allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden für CTPM unverbindlich, auch wenn CTPM ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht und / oder der Kunde erklärt, nur unter Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag durchführen zu wollen.

1.3 CTPM behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Soweit Gegenstand einer Buchung des Kunden die wiederholte Überlassung von Anlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraums – wie beispielsweise Abonnements zur Nutzung von Padelplätzen und / oder Fitnesstrainingsgeräten – ist und eine Änderung dieser AGB während des vereinbarten Nutzungs- bzw. Leistungszeitraums in Kraft treten soll, wird CTPM den Kunden durch eine Änderungsmitteilung in Textform über die Neufassung dieser AGB und über den Zeitpunkt, ab dem die Neufassung gelten soll, informieren.

Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese mit Wirkung für die Zukunft in den über die betreffenden Leistungen geschlossenen Vertrag einbezogen.

Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der Änderungen fristgemäß, so ist CTPM berechtigt, den betreffenden Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten AGB gemäß Änderungsmitteilung in Kraft treten sollen. Vom Kunden bereits geleistete Zahlungen werden ihm in dem Fall in dem Umfang zurückerstattet, in dem die Nutzung der Anlagen durch ihn bis zum

Beendigungszeitpunkt infolge der Kündigung durch CTPM hinter dem gebuchten Umfang zurückgeblieben ist.

2. Vertragsschluss

2.1 Soweit nachstehend oder im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend erklärt, stellt das Leistungsangebot von CTPM stets allein die unverbindliche Einladung an den Kunden dar, CTPM durch eine Buchungsanfrage ein Angebot über den Abschluss eines Vertrages über die betreffende Leistung zu den angebotenen Konditionen zu unterbreiten. Jede Buchungsanfrage des Kunden bedarf daher einer Bestätigung durch CTPM, damit ein Vertrag zwischen dem Kunden und CTPM über die Leistung zustande kommt, bezüglich derer der Kunde eine Buchungsanfrage gestellt hat. CTPM steht es frei, Buchungsanfragen abzulehnen.

2.2 Miete von Padelplätzen

Padelplätze können zu einzelnen Zeiteinheiten sowie in Form von Saison-Abonnements für jeweils eine Saison mit einer bestimmten Anzahl von Zeiteinheiten pro Woche gemietet werden.

2.2.1 Buchung einzelner Zeiteinheiten

Buchungen von Padelplätzen zu einzelnen Zeiteinheiten können in der Anlage von CTPM vor Ort, telefonisch, schriftlich und per E-Mail sowie über das Online-Buchungssystem auf der Website von CTPM (abrufbar über die Domain www.toppadel-stuttgart.de) vorgenommen werden.

Bei telefonisch, persönlich, schriftlich oder per E-Mail an CTPM gerichteten Buchungsanfragen steht es CTPM im oben unter Ziffer 2.1. erläuterten Sinne frei, diese zu bestätigen und dadurch mit dem Kunden einen Vertrag über die Überlassung des betreffenden Padelplatzes in dem angefragten Zeitraum zu schließen.

Im Rahmen des Online-Buchungssystems stellt der dort abrufbare Belegungskalender das Angebot von CTPM dar, die danach in den dort angegebenen Zeiträumen verfügbaren Padelplätze zu den jeweils angegebenen Preisen zu mieten. Ein Mietvertrag zwischen dem Kunden und CTPM über die von dem Kunden ausgewählten Padelplätze zu den ausgewählten Zeiten und zu den dem Kunden im Zuge des Buchungsvorgangs mitgeteilten Preisen kommt mit Abschluss des Online-Buchungsvorgangs zustande, der mit erfolgreicher Durchführung des Online-Bezahlungsvorgangs durch den Kunden erfolgt. Mit Durchführung der Bezahlung seiner Auswahl erklärt der Kunde insoweit die Annahme des Angebots von CTPM.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere also auch bis zum Abschluss des Online-Buchungsvorgangs, keine Vorabreservierung der von ihm im Zuge des Buchungsvorgangs ausgewählten Plätze zu den von ihm ausgewählten Zeiten erfolgt mit der Folge, dass diese Plätze zu den betreffenden Zeiten nicht von anderen Kunden gebucht werden könnten. Es besteht daher prinzipiell die Möglichkeit, dass ein Kunde mit CTPM einen Vertrag über die Miete von Plätzen schließt, die ein anderer Kunde im Rahmen eines Buchungsvorgangs zu denselben Zeiten bereits ausgewählt hat, ohne jedoch den Buchungsvorgang abgeschlossen und somit seinerseits mit CTPM einen Mietvertrag bezüglich der Plätze geschlossen zu haben.

2.2.2 Saison-Abonnements

Der Kunde beantragt ein Saison-Abonnement jeweils durch Einreichung eines schriftlichen Formulars bei CTPM. Ein entsprechender Vertrag kommt zustande, indem CTPM den Antrag des Kunden ausdrücklich oder durch Übersendung einer Rechnung über den für das Saison-Abonnement anfallenden Gesamtmietpreis annimmt.

2.3 Anfragen für die Nutzung des Trainingsraums können persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an CTPM gerichtet werden. Unbeschadet der grundsätzlichen Freiheit von CTPM,

Buchungsanfragen nicht anzunehmen, ist CTPM insbesondere berechtigt, die Überlassung des Trainingsraums zur Nutzung ausschließlich Bestandskunden oder solchen Kunden vorzubehalten, die zugleich ein entsprechendes Training buchen.

3. Vertragsgegenstand, Leistungen von CTPM

3.1 Durch den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Anlagen verpflichtet sich CTPM, dem Kunden die Nutzung der gebuchten Anlage zu den vereinbarten Zeiten und zu dem vereinbarten Preis nach Maßgabe dieser AGB zur eigenverantwortlichen Nutzung zu überlassen. Eine Einweisung oder Anleitung des Kunden bezüglich der Nutzung der Anlagen, insbesondere bezüglich seiner körperlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen, ist ebenso wenig Gegenstand der insofern von CTPM geschuldeten Leistungen, wie eine Beaufsichtigung des Kunden und etwaiger Mitspieler und/oder Begleiter des Kunden sowie der von diesen mitgebrachten Sachen.

3.2 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen im Einzelfall schuldet CTPM nicht die Reservierung einer Anlage für einen bestimmten Zeitraum zugunsten eines Kunden, solange mit diesem diesbezüglich noch kein Vertrag gem. Ziffer 2 dieser AGB geschlossen wurde.

3.3 Bei der Buchung eines Saison-Abonnements zur Nutzung eines Padelplatzes hat der Kunde die Möglichkeit, für die Dauer einer Saison je Woche eine bestimmte Anzahl von Zeiteinheiten derselben Preiskategorie für die Nutzung eines Innenpadelplatzes zu buchen. Für Platzbuchungen läuft die Sommersaison von Anfang Mai bis Mitte September eines Jahres, die Wintersaison von Mitte September eines Jahres bis Ende April des darauffolgenden Jahres.

Eine Buchung der Zeiteinheiten zur Nutzung ausschließlich eines bestimmten Innenpadelplatzes ist nicht möglich. Gleichwohl sich CTPM darum nach Möglichkeit bemühen wird, begründet ein Saison-Abonnement daher keinen Anspruch des Kunden darauf, zu den im Rahmen des Abonnements gebuchten Zeiteinheiten stets denselben Platz überlassen zu bekommen.

3.4 CTPM behält sich das Recht vor, während der Laufzeit eines Saison-Abonnements die von dem Abonnement umfassten Plätze innerhalb der gebuchten Zeiträume maximal zweimal für besondere Zwecke, insbesondere Turniere, in Anspruch zu nehmen. Für dadurch ausfallende Spielzeit erhält der Kunde Spielgutscheine, die noch während der Laufzeit des betreffenden Saison-Abonnements einzulösen sind. Sollte die Einlösung der Spielgutscheine aus in der Sphäre von CTPM liegenden Gründen nicht möglich sein, wird dem Kunden der anteilige Mietpreis für die ausgefallene Spielzeit zurückerstattet.

3.5 Hat der Kunde einen bestimmten Padelplatz gebucht und ist es CTPM infolge einer Doppelbuchung oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ihm diesen für den vereinbarten Zeitraum zu überlassen, so kann CTPM dem Kunden in dem vereinbarten Zeitraum einen anderen Platz derselben Kategorie zuweisen und dadurch seine vertragliche Leistungspflicht gegenüber dem Kunden erfüllen.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von CTPM zu vertreten sind (z. B. Unwetter, Streik, Energieausfall, Unruhen, nicht von CTPM zu vertretende behördliche Maßnahmen und dergleichen), ist CTPM für die Dauer des hierdurch eintretenden Leistungshindernisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Fortfall von der Leistungspflicht befreit.

3.6 Sollte CTPM neben der Überlassung von Anlagen weitere Leistungen ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung stellen, hat der Kunde keinen Anspruch auf deren Erbringung. CTPM ist berechtigt, solche Zusatzleistungen – im Falle derer Erbringung im Rahmen von Buchungen, die die wiederholte Erbringung von Leistungen durch CTPM zum Gegenstand haben, nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist - zu ändern, einzustellen oder künftig nur noch gegen Vergütung anzubieten.

4. Nutzungsregeln für die Anlagen, Verantwortlichkeit des Kunden für eigene Gesundheit

4.1 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede sportliche Betätigung Risiken von Verletzungen birgt. Dies betrifft ganz besonders den Hochleistungssport. Der Kunde nimmt diese typischerweise mit sportlicher Betätigung im Allgemeinen und mit einer solchen im Rahmen des Hochleistungssports im Besonderen verbundene Verletzungsgefahr bei der Inanspruchnahme der Leistungen von CTPM bewusst und eigenverantwortlich in Kauf.

4.2 Der Kunde ist insbesondere allein dafür verantwortlich, dass ihm allein infolge seiner körperlichen Betätigung im Rahmen der Nutzung der Anlagen, also unabhängig von dem Zustand der genutzten Anlagen, keine Beeinträchtigung oder Beschädigung seines Körpers, seiner Gesundheit oder an seinem Eigentum oder sonstigen seiner Vermögensgegenstände entsteht.

4.3 Die Kunden sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Nutzung der Anlagen verpflichtet und haben insofern alles zu unterlassen, was andere Kunden über das bei vereinbarungsgemäßer, angemessener und vernünftiger Nutzung der Anlagen und sportlicher Betätigung übliche Maß hinaus beeinträchtigt.

4.4 Die Padelplätze dürfen nur mit Padelschuhen betreten bzw. bespielt werden. CTPM ist andernfalls berechtigt, dem Kunden die Nutzung der Padelplätze zu verweigern.

Der Kunde hat die von ihm genutzten Anlagen nach Ablauf der jeweiligen Mietzeit in dem Zustand zu hinterlassen, wie er sie vorgefunden hat. Etwaige Beschädigungen und sonstige Mängel der Anlagen, die der Kunde feststellt, hat er CTPM unverzüglich, spätestens unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit, innerhalb derer er die Beschädigung / den Mangel festgestellt hat, zur Kenntnis zu bringen.

4.5 Ergänzend gelten für den Aufenthalt des Kunden in der Anlage von CTPM die für diese zum Schutze der sich dort aufhaltenden Personen sowie der Anlage selbst und der sich dort befindlichen Sachen geltenden und dort in ihrer jeweils aktuellen Fassung bekannt gemachten Verhaltens- bzw. Nutzungsregeln.

5. Preise und Bezahlung

5.1 Die Höhe der von dem Kunden an CTPM für die Leistungserbringung zu zahlenden Preise bestimmt sich jeweils nach dem Angebot von CTPM, aufgrund dessen der Vertrag mit dem Kunden gemäß Ziffer 2 dieser AGB zustande gekommen ist. Sollte ein Preis im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart sein, steht CTPM ein solcher in Höhe der zum Zeitpunkt der zugrundeliegenden Buchungsanfrage des Kunden geltenden Preislisten von CTPM zu.

Sofern und soweit von CTPM nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2 Der Kunde ist, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt und nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, zur Vorleistung und somit zur Vorkasse verpflichtet. Der vom Kunden zu entrichtende Preis ist wie folgt zur Zahlung fällig:

5.2.1 Der Preis für Einzeleinheiten für die Nutzung der Anlagen ist regelmäßig vollständig im Voraus zu leisten.

Bei Buchungen von Einzeleinheiten für die Nutzung der Padelplätze über das Online-Buchungssystem nimmt der Kunde ein entsprechendes Angebot von CTPM in dem von ihm ausgewählten Umfang durch Bezahlung des ausgewiesenen Gesamtmietpreises an (vgl. Ziffer 2.1.1 dieser AGB), sodass in diesem Fall der entsprechende Mietpreis jeweils mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig ist.

In sonstigen Fällen der Buchung von Einzeleinheiten ist der vereinbarte Preis jeweils vollständig spätestens bis zum Beginn des betreffenden Nutzungs- bzw. Leistungszeitraums zu zahlen.

5.2.2 Der Gesamtmietpreis für ein Saison-Abonnement für die Nutzung eines Padelplatzes wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall jeweils wie folgt zur Zahlung fällig:

Mit Zugang der Rechnung für ein Saison-Abonnement wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 20 % des Gesamtmietpreises zur Zahlung fällig. Der danach verbleibende Restmietpreis ist zahlbar bis spätestens vier (4) Wochen vor dem ersten im Rahmen des Saison-Abonnements vereinbarten Spieltermin. Geht dem Kunden die Rechnung für ein Saison-Abonnement erst vier (4) Wochen vor dem ersten vereinbarten Spieltermin oder später zu, ist der Gesamtmietpreis somit mit Zugang der Rechnung vollständig zur Zahlung fällig.

5.3 Grundsätzlich entfällt die mit Vertragsschluss begründete Zahlungspflicht des Kunden nicht insoweit, wie er eine gebuchte Anlage nicht nutzt; insofern wird auf die Regelung unter Ziffer 8.3 dieser AGB verwiesen.

Ebenso wenig hat der Kunde einen Anspruch auf Überlassung der betreffenden Anlage für die volle gebuchte Dauer, wenn er eine fällige Zahlung nicht oder nicht vollständig rechtzeitig bis zum Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums leistet und CTPM ihm insoweit die Überlassung der Anlage berechtigterweise verweigert.

5.4 Der Kunde kann gegen Forderungen von CTPM mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des Kunden um Zahlungsansprüche handelt, die ihm aufgrund derselben Buchung, aufgrund derer CTPM seine Forderungen gegen den Kunden geltend macht, infolge einer von CTPM zu vertretenden Mangelhaftigkeit der von CTPM erbrachten Leistungen zustehen.

6. Gewährleistung

6.1 CTPM gewährt dem Kunden die Nutzung der gebuchten Anlagen im vereinbarten Umfang und nach Maßgabe dieser AGB. CTPM wird dem Kunden hierzu die betreffende Anlage in einem Zustand überlassen, der zur eigenverantwortlichen Ausübung des Padelsports bzw. zum eigenverantwortlichen Fitnesstraining in üblicher Weise geeignet ist.

6.2 Unbeschadet der gesetzlichen Ausschlussgründe bei Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden von einem Mangel, bestehen Gewährleistungsansprüche auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den geschuldeten Eigenschaften und der geschuldeten Beschaffenheit der von CTPM erbrachten Leistungen, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Geeignetheit der Anlagen, bei Schäden, die nach Überlassung der betreffenden Anlage an den Kunden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Nutzung bzw. Handhabung der Anlage durch den Kunden oder von ihm mitgebrachte Personen entstehen oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Buchung nicht vorausgesetzt und von CTPM nicht zu vertreten sind.

6.3 Soweit eine Leistung von CTPM nach Vorstehendem mangelhaft ist und dem Kunden diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird CTPM die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung beseitigen. Der Kunde ist berechtigt, den vereinbarten Preis durch Erklärung gegenüber CTPM für den Zeitraum und in dem Umfang zu mindern, in dem die geschuldete Nutzbarkeit der Anlage infolge ihrer Mangelhaftigkeit in vorstehendem Sinne nicht nur unerheblich gemindert ist.

Sollte eine Mängelbeseitigung fehlschlagen oder ist eine solche unverhältnismäßig teuer oder CTPM aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der Kunde unbeschadet seines Minderungsrechts berechtigt, die betreffende Buchung zu kündigen und nach Maßgabe der unter Ziffer 7 dieser AGB getroffenen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.

6.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres nach Beendigung der betreffenden Mietzeit. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels gilt dies nicht, wenn CTPM grob schuldhaft gehandelt hat oder bei Überlassung der betreffenden Anlage Kenntnis von dem Mangel hatte oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge eines solchen Mangels.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so genannte „wesentliche Vertragspflichten“), verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf (5) Jahren ab ihrer Entstehung.

7. Haftung

7.1 Die Haftung von CTPM aus Vertrag und Delikt beschränkt sich auf

a. Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz;

b. Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen;

c. Schäden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vgl. oben unter Ziffer 6.4); insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden ist dabei regelmäßig die einfache Höhe des Preises der betreffenden Leistung anzusehen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind insofern ausgeschlossen, insbesondere haftet CTPM nicht darüber hinaus für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von CTPM. CTPM haftet nicht für das Verhalten eines Erfüllungsgehilfen, wenn es sich bei diesem um den Kunden handelt.

8. Laufzeiten, Kündigung, Stornierung, Nichtwahrnehmung und Übertragung von Buchungen

8.1 Bei den über die zeitweise Überlassung bzw. Nutzung von Anlagen zwischen dem Kunden und CTPM geschlossenen Verträgen handelt es sich jeweils um für einen festen Zeitraum geschlossene und somit befristete Miet- bzw. Nutzungsverträge. Somit können solche Verträge von den Vertragspartnern vorzeitig nur durch eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund beendet werden.

Ein solcher wichtiger Grund ist für CTPM insbesondere gegeben, wenn der Kunde erheblich gegen die Nutzungsregeln gem. Ziffer 4 dieser AGB verstößt oder er erklärt, diese Regeln bei Nutzung der Anlagen nicht beachten zu wollen.

Aus seiner Risikosphäre stammende Gründe (Krankheit, Urlaub, Ortswechsel o. ä.), die den Kunden an der Nutzung gebuchter Anlagen hindern, stellen regelmäßig keinen den Kunden zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund dar. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Kunde aus tatsächlichen, bei der Buchung ihm nicht bekannten bzw. für ihn nicht vorhersehbaren und nicht von ihm zu vertretenden Gründen daran gehindert ist, eine erhebliche Anzahl von Zeiteinheiten im Rahmen eines Saison-Abonnements zu nutzen. Als erheblich ist insofern regelmäßig eine solche Anzahl anzusehen, die mindestens 50 % der im Rahmen des Saison-Abonnements vereinbarten Gesamtanzahl an Zeiteinheiten entspricht.

Hat der Kunde den Preis für Leistungen im Voraus gezahlt, die vereinbarungsgemäß erst nach Wirksamwerden einer Kündigung erbracht werden sollten, werden ihm die entsprechenden Zahlungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften von CTPM erstattet. Etwaige CTPM in einem solchen Fall gegenüber dem Kunden zustehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.2 Kann oder möchte der Kunde eine Buchung nicht antreten, ohne dass insoweit ein ihn zur Kündigung des betreffenden Vertrags berechtigender Grund vorliegt, und zeigt er dies CTPM vor Beginn des betreffenden Zeitraums an („Stornierung“ einer Buchung), kann CTPM dem Kunden unter Fortbestand seiner mit Vertragsschluss begründeten Zahlungsverpflichtung im gleichen Umfang Ersatzzeiträume zur Nutzung der selben oder einer gleichwertigen Anlage anbieten. Kann CTPM dem Kunden in dem Fall keinen solchen Ersatzzeitraum anbieten, den der Kunde wahrnehmen kann oder möchte, entfällt hierdurch die Zahlungspflicht des Kunden nicht.

8.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen entfällt die Verpflichtung des Kunden, den für eine Einzeleinheit vereinbarten Preis zu zahlen, nicht dadurch, dass er gebuchte Anlagen im vereinbarten Zeitraum nicht nutzt bzw. nicht in Anspruch nimmt, ohne dass die betreffende Buchung wirksam gekündigt oder aus anderem Grunde aufgehoben wurde. Es steht dem Kunden jedoch frei nachzuweisen, dass CTPM infolge einer anderweitigen Vermietung der Anlage im betreffenden Zeitraum Einnahmen erzielt oder infolge der unterbliebenen Nutzung der Anlage Aufwendungen erspart hat, die sich CTPM insoweit auf den vereinbarten Preis anzurechnen hat.

8.4 Der Kunde kann sein mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages erworbenes Recht, eine Anlage nach Maßgabe dieser AGB zu nutzen, an Dritte übertragen. CTPM ist nur verpflichtet, einem solchen Dritten die entsprechende Nutzung zu gewähren, wenn der Kunde CTPM über die Übertragung der Buchung sowie die Identität desjenigen informiert, auf den die Buchung übertragen wurde, oder aber der betreffende Dritte CTPM gegenüber nachweist, dass ihm die betreffende Buchung von dem Kunden übertragen wurde.

9. Sonstiges

9.1 Der Erfüllungsort für die Leistungen von CTPM ist der Ort der Anlage, derjenige für bargeldlose Zahlungen des Kunden ist der Sitz von CTPM. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen CTPM und dem Kunden sowie etwaige im Zusammenhang mit diesen entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.2 Soweit der Kunde bei Abschluss des betreffenden Vertrages mit CTPM als Unternehmer, also in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen CTPM und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten stets das für den Sitz von CTPM zuständige Gericht zuständig.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.